



Ausarbeitung

Einzelfragen zu Rente und Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

Einzelfragen zu Rente und Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 144/16
Abschluss der Arbeit: 8. März 2017
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zahlung von Renten ins Ausland	4
1.1.	Grundsätzliche Regelung	4
1.2.	Abweichende gesetzliche Regelung	4
1.3.	Abweichende über- bzw. zwischenstaatliche Regelungen	4
1.3.1.	Aufenthalt in der Europäischen Union	5
1.3.2.	Sozialversicherungsabkommen	5
1.4.	Verwaltungstechnische Durchführung	6
1.5.	Ansprüche bei unberechtigter Zahlung an Dritte	6
1.5.1.	Versehentliche Falschzahlung	6
1.5.2.	Gewillkürte Zahlung an Dritte	7
1.5.2.1.	Übertragung der Rente auf Dritte	7
1.5.2.2.	Zahlung auf ein fremdes Bankkonto	8
1.5.3.	Obhutspflicht des Rentenversicherungsträgers	9
1.5.3.1.	Inhalt	9
1.5.3.2.	Handlungsoptionen des Leistungsträgers	11
1.5.3.3.	Zwischenfazit	12
1.5.4.	Rechtsfolgen bei Pflichtverstoß	13
1.5.4.1.	Anspruchsgrundlage	13
1.5.4.2.	Pflichtverletzung	14
1.5.4.3.	Verjährung	15
1.5.4.4.	Vererblichkeit	16
2.	Existenzsichernde Leistungen für Deutsche im Ausland	17
2.1.1.	Überblick über die gesetzlichen Regelungen bis zum Jahr 2004	17
2.1.2.	Die gesetzliche Regelung seit dem Jahr 2004	19
2.2.	Übergangsregelung	20
2.3.	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	21

1. Zahlung von Renten ins Ausland

1.1. Grundsätzliche Regelung

Gemäß § 110 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) erhalten Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, Rentenzahlungen nur unter bestimmten Einschränkungen. So werden gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für die Rentenberechnung grundsätzlich nur Beitragszeiten im Bundesgebiet herangezogen. Hierzu zählen nach § 113 Abs. 1 Satz 2 SGB VI Zeiten, für die Beiträge nach Bundesrecht nach dem 8. Mai 1945 gezahlt worden sind, und diesen gleichgestellte Beitragszeiten, z. B. im Beitrittsgebiet und im Saarland gemäß § 248 Abs. 3 SGB VI. Für die Zahlung einer Rente an Berechtigte mit Wohnsitz im Ausland werden gemäß § 271 Satz 1 SGB VI aber auch Zeiten berücksichtigt, für die nach den vor dem 9. Mai 1945 geltenden Reichsversicherungsgesetzen Beiträge im heutigen Bundesgebiet gezahlt worden sind.

1.2. Abweichende gesetzliche Regelung

Vertriebene und Aussiedler sind nach dem Eingliederungsgedanken des Fremdrentengesetzes vom 25. Februar 1960 so gestellt worden, als hätten sie ihre in den Vertreibungsgebieten zurückgelegten Beschäftigungszeiten in Deutschland zurückgelegt. Bei Wohnsitz im Ausland werden diese für die Rentenhöhe gemäß § 272 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB VI unter bestimmten Voraussetzungen höchstens mit dem Wert berücksichtigt, mit dem auch Bundes- und Reichsgebietsbeitragszeiten in die Rentenberechnung einfließen.

Für sogenannte Ghettorenten gelten besondere Regelungen nach dem Gesetz über die Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto vom 20. Juni 2002.

1.3. Abweichende über- bzw. zwischenstaatliche Regelungen

Nach § 110 Abs. 3 SGB VI sind die §§ 110 ff. SGB VI nur anzuwenden, soweit in über- und zwischenstaatlichem Recht nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Vorschrift folgt damit dem ohnehin geltenden Grundsatz der §§ 30 Abs. 2, 37 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (SGB I), wonach über- und zwischenstaatliches Recht bei der Anwendung des SGB VI unberührt bleibt. Die über- und zwischenstaatlichen Regelungen sehen, sofern sie den Transfer von Leistungen ins Ausland regeln, Personengleichstellungen und/oder Gebietsgleichstellungen vor. Bei Personengleichstellungen wird die Anknüpfung an die deutsche Staatsangehörigkeit auf die Angehörigkeit zu anderen Staaten erstreckt. Bei Gebietsgleichstellungen steht ausländisches Staatsgebiet dem innerdeutschen gleich.

1.3.1. Aufenthalt in der Europäischen Union

Von den §§ 110 ff. SGB VI abweichende Regelungen enthalten die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO (EG) Nr. 883/2004) und die zu ihrer Durchführung erlassene Verordnung (EG) Nr. 987/2009. Diese gelten insbesondere für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU).¹ Die VO (EG) Nr. 883/2004 hat mit Wirkung vom 1. Mai 2010 die Verordnung (EWG) 1408/71 abgelöst, die seit dem 1. Oktober 1972 galt und bereits ähnliche Regelungen enthielt.

Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 4 VO (EG) 883/2004 haben Personen, für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates wie die Staatsangehörigen dieses Staates. Eine Abgeltung der in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Anrechte aus der Rentenversicherung durch den Träger der Rentenversicherung ist damit jedoch nicht verbunden, es sei denn, die Verordnung sieht dies ausdrücklich vor (z.B. Art. 57). Nach der Gebietsgleichstellungsklausel des Art. 7 VO (EG) 883/2004 dürfen Geldleistungen nicht aufgrund der Tatsache gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, dass der Berechtigte oder seine Familienangehörigen im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates wohnt bzw. wohnen.²

1.3.2. Sozialversicherungsabkommen

Deutschland hat mit zahlreichen Staaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen, die - bei allen Unterschieden im Einzelnen - in der Regel die gleichen Grundsätze enthalten wie die VO (EG) 883/2004 auf Ebene der EU.³ Derzeit bestehen Sozialversicherungsabkommen mit Australien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Chile, Israel, Japan, Kanada und Québec, Kosovo, Marokko, Mazedonien, Montenegro, der Republik Korea, Serbien, Tunesien, Türkei, Uruguay, den USA sowie mit Indien und der Volksrepublik China (Entsendeabkommen).⁴ Bei den Abkommen mit der Türkei und Tunesien wirkt sich die Gleichstellung nur aus, wenn die gleichgestellten

1 Vgl. zum berechtigten Personenkreis Art. 2 VO (EG) Nr. 883/2004.

2 *Gürtner* in Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, 91. EL September 2016, § 110 SGB VI Rn. 10 f.

3 *Gürtner* in Kasseler Kommentar (Fn. 2), § 110 SGB VI Rn. 12.

4 Vgl. zu den Abkommen im Einzelnen in den Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen der Träger der Deutschen Rentenversicherung (GRA) unter: <http://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/Raa/Menu.do?expand=Zwischenstaatliches%20Recht%2000%20Raa> (letzter Abruf am 30. Januar 2017).

Ausländer ihren Aufenthalt im anderen Vertragsstaat haben, nicht jedoch bei Aufenthalt außerhalb der Vertragsstaaten.⁵

1.4. Verwaltungstechnische Durchführung

Rentenleistungen werden nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund grundsätzlich unbar auf ein Bankkonto gezahlt (vgl. § 47 Abs. 1 SGB I). Eine Anweisung zur baren Auszahlung ist nur im Ausnahmefall zulässig. Das vom Berechtigten für die Rentenzahlung anzugebende Bankkonto kann auch ein Gemeinschaftskonto sein, auf das neben ihm weitere Personen Zugriff haben.

Bei Wohnsitz im Ausland muss der Berechtigte im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 ff. SGB I gegenüber dem Träger der Rentenversicherung zusätzlich formularmäßig eine Zahlungserklärung (A 1310-00) abgeben, in der er erklärt, dass der Anspruch durch die Anweisung in der gewünschten Form erfüllt ist. Daneben sind Unterschriften der Mitinhaber etwaiger Gemeinschaftskonten sowie der Kontobevollmächtigten erforderlich. Die Zahlungserklärung muss darüber hinaus durch das kontoführende Kreditinstitut bestätigt werden. Für einzelne Länder sind besondere Zahlungserklärungen vorgesehen.

Bei Wohnsitz im Ausland erfolgt zudem die Aufnahme der ersten Rentenzahlung erst nach Rücklauf einer von der Gemeinde des Wohnortes bestätigten Lebensbescheinigung. Später werden regelmäßig Vordrucke für Lebensbescheinigungen versandt. Sendet der Rentenberechtigte diese nicht zurück, wird die Zahlung eingestellt; denn im Hinblick auf das Vorliegen eines vollständigen Leistungsantrages im Sinne des § 44 Abs. 2 SGB I erfassen die Mitwirkungspflichten des § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 SGB I die Vorlage der Lebensbescheinigung.⁶

1.5. Ansprüche bei unberechtigter Zahlung an Dritte

1.5.1. Versehentliche Falschzahlung

Zahlt der Träger der Rentenversicherung die festgestellte und bewilligte Rente versehentlich an eine andere als die berechtigte Person, wird der Leistungsanspruch des Berechtigten gegen die Rentenversicherung insoweit nicht erfüllt, sondern besteht fort. In diesen Fällen kann der Berechtigte daher die Rentenleistung ungeachtet der erfolgten Zahlung an den Dritten weiterhin

5 Deutsche Rentenversicherung, Sozialversicherungsabkommen und Vertragsverhandlungen, abrufbar unter: http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/2_Rente_Reha/01_rente/01_grundwissen/05_rente_und_ausland/01a_grundlagen/01_02_grundlagen_sozialversabkommen.html (letzter Abruf am 30. Januar 2017). Zu einer Minderung der Rente kann es aber kommen, wenn die Rente auf dem Rentenabkommen mit Polen vom 9. Oktober 1975 beruht oder in der deutschen Rente auch ausländische Zeiten nach einem Abkommen der früheren DDR enthalten sind.

6 Vgl. GRA, R 4.2 zu § 44 SGB I, abrufbar im Internet unter: <http://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/Raa/Raa.do?hl=lebensbescheinigung&f=EWGVVERZINSUNGR4.2> (letzter Abruf: 1. Februar 2017).

vom Träger der Rentenversicherung in der ihm zustehenden Höhe verlangen. Zu beachten ist freilich die vierjährige Verjährungsfrist nach § 45 Abs. 1 SGB I für Ansprüche auf Sozialleistungen. Sie beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ansprüche entstanden sind. Bei Aufenthalt im Ausland muss unter der etwaigen Geltung eines bilateralen Sozialversicherungsabkommens vor einer Nachzahlung der Rente durch den Versicherungsträger geprüft werden, ob und in welchem Umfang in der Zwischenzeit Stellen des Aufenthaltslandes ersatzpflichtige Sozialleistungen erbracht haben.

Sozialrechtliche Ansprüche auf Geldleistungen erlöschen nach § 59 Satz 2 SGB I nur, wenn sie im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten weder festgestellt sind noch ein Verwaltungsverfahren über sie anhängig ist. Fällige Rentenansprüche sind mithin vererblich und können auch von den Rechtsnachfolgern des Berechtigten gegenüber dem Versicherungsträger geltend gemacht werden. Die Verjährungsfrist nach § 45 Abs. 1 SGB I ist dabei ebenfalls zu beachten.

Die bloße Auszahlung einer bewilligten und festgestellten Rentenleistung ist mangels eigenständiger Regelung kein Verwaltungsakt im Sinne des § 31 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X).⁷ Soweit daher die Leistung zu Unrecht an einen Dritten erbracht wurde, ist keine Rücknahme nach § 45 SGB X erforderlich bzw. möglich. Der Rentenversicherungsträger kann die Rückerstattung der zu Unrecht erbrachten Leistung von dem Begünstigten daher lediglich nach den zivilrechtlichen Vorschriften verlangen.

1.5.2. Gewillkürte Zahlung an Dritte

1.5.2.1. Übertragung der Rente auf Dritte

Während bis zum Inkrafttreten des SGB I am 1. Januar 1976 die Verfügung über Sozialleistungen im Wege der Übertragung und Verpfändung nur unter stark eingeschränkten Voraussetzungen möglich war⁸ (vgl. für die Rente § 119 der Reichsversicherungsordnung a.F.⁹), regelt nun § 53 SGB I allgemein die Voraussetzungen für die Übertragung und Verpfändung von als Geldleistungen erbrachten Sozialleistungen (durch Abtretung des Leistungsanspruchs) auf Dritte. § 53 Abs. 3 SGB I sieht bei laufenden Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, die Möglichkeit der Übertragung und Verpfändung vor, wobei mit der Verfügung über den Anspruch kein bestimmter Zweck verfolgt werden muss. Allerdings darf eine Abtretung nach § 53 Abs. 3 SGB I nur in dem Umfang erfolgen, in dem Arbeitseinkommen nach den §§ 850 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) pfändbar sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) finden auf die Übertragung einer Sozialleistung die zivilrechtlichen Vorschriften der Abtretung (§§ 398 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB) Anwendung, soweit § 53 SGB I keine eigene Regelung trifft oder die Regelungen

7 Gutzler in Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, 43. Edition, Stand: 1. Dezember 2016, § 53 SGB I Rn. 7.

8 Siefert in Kasseler Kommentar (Fn. 2), § 53 SGB I Rn. 2.

9 Alte Fassung.

des BGB auf Leistungsansprüche aus dem Sozialrecht nicht passen. Ungeachtet der Anlehnung an zivilrechtliche Vorschriften handelt es sich bei Übertragung um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der entsprechend den §§ 53 ff. SGB X zu beurteilen ist, weil Gegenstand der Verfügung eine öffentlich-rechtliche Berechtigung ist.¹⁰ Das Schriftformerfordernis des § 56 SGB X ist dabei jedoch nach der BSG-Rechtsprechung nicht anzuwenden.¹¹

Die Übertragung der Rente wird durch Vorlage der Abtretungserklärung gegenüber dem Träger der Rentenversicherung angezeigt. Damit darf die Rentenversicherung nicht mehr ausschließlich an den Berechtigten zahlen. Allerdings hat der Rentenversicherungsträger gegebenenfalls Einschränkungen durch die §§ 850 ZPO zu prüfen.¹²

Für die Zahlung von Rentenleistungen ins Ausland ergeben sich hinsichtlich der Übertragung keine Besonderheiten. Dies gilt auch für die Durchführung der unbaren Zahlung. In Bezug auf die abgetretenen Ansprüche ist jedoch nicht der Zedent, sondern der Zessionar der Berechtigte, der gegenüber dem Träger der Rentenversicherung die Zahlungserklärung (oben 1.4, S. 6) abzugeben hat.

1.5.2.2. Zahlung auf ein fremdes Bankkonto

Dem Berechtigten steht es auch ohne Übertragung des Rentenanspruchs frei, die Rentenleistung statt auf ein auf den eigenen Namen lautendes Konto vollständig oder teilweise auf ein von ihm benanntes Konto einer Vertrauensperson überweisen zu lassen. In diesem Fall muss er gegenüber dem Träger der Rentenversicherung seine zuvor geleistete Unterschrift durch das beauftragte Geldinstitut oder eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person bestätigen lassen. In diesem Fall wird durch Überweisung auf das benannte Konto die Leistung erbracht und der Leistungsanspruch des Berechtigten erfüllt.

Bei Rentenzahlung ins Ausland kann die Zahlung jedoch nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund nur auf ein deutsches Konto einer dritten Person erfolgen. Zahlungsempfänger bleibt dabei der Berechtigte, der in diesem Fall im Rahmen einer zusätzlichen Zahlungserklärung (A1313-00) ausdrücklich erklären muss, dass der Anspruch durch die gewünschte Form der Anweisung erfüllt wird.

Durch Zahlung der Rentenleistung auf ein vom Berechtigten benanntes Konto eines Dritten erfüllt der Rentenversicherungsträger grundsätzlich den Leistungsanspruch des Berechtigten und wird aufgrund der vom Berechtigten abgegebenen Zahlungserklärung von seiner Leistungspflicht befreit. Hat der Berechtigte auf das von ihm zur Rentenzahlung angegebene Bankkonto tatsäch-

10 Gutzler in Beck'scher Online-Kommentar (Fn. 7), § 53 SGB I Rn. 6 mit Nachweisen.

11 BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 -B 2 U 26/09 R, Leitsatz.

12 Vgl. dazu die GRA, R 6.1 zu § 53 SGB I, abrufbar im Internet unter: http://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/Raa/Raa.do?f=SGB1_53R0&id=%A7%2053%20%DCbertragung%20und%20Verpf%E4ndung%20%205%2033 (letzter Abruf: 31. Januar 2017).

lich gar keinen Zugriff und fließt ihm der Betrag deshalb letztlich nicht zu, liegt dies im Allgemeinen außerhalb der Verantwortung des Trägers der Rentenversicherung, sodass der Berechtigte auf eine erneute Rentenzahlung keinen Anspruch hat. Es bestehen aber unter Umständen zivilrechtliche Herausgabe- oder Schadensersatzansprüche des Berechtigten gegen den oder die Kontoinhaber, die sich nach den Umständen des Einzelfalls möglicherweise nach dem einschlägigen ausländischen Recht richten. Nach deutschem Recht wären derartige Ansprüche übertragbar und vererblich.

1.5.3. Obhutspflicht des Rentenversicherungsträgers

Zu beachten ist jedoch die allgemeine Obhutspflicht der Sozialleistungsträger nach § 2 Abs. 2 SGB I, wonach diese sicherstellen müssen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden. Konkretisiert wird diese Obhutspflicht (als Nebenpflicht) durch § 17 SGB I, der eine Art verfahrensrechtliches Optimierungsgebot enthält. Die Vorschrift soll nach der Gesetzesbegründung gewährleisten, dass die Leistungsträger nicht lediglich die Vorgaben des materiellen Rechts ausführen, sondern von sich aus Initiativen ergreifen, um die Leitvorstellungen des Sozialgesetzbuchs möglichst weitgehend zu verwirklichen.¹³ „In § 17 [SGB I] kommt die allgemeine Fürsorgepflicht des Leistungsträgers gegenüber dem Versicherten bzw. Leistungsberechtigten zum Ausdruck.“¹⁴

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I sind die Sozialleistungsträger insbesondere verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält.

1.5.3.1. Inhalt

Die Hinwirkungspflicht der Sozialleistungsträger nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I wird von der Rechtsprechung vielfach vor allem im Sinne eines „Beschleunigungsgebots“¹⁵ als Pflicht interpretiert, für eine zeitnahe¹⁶ und effektive¹⁷ Leistungsgewährung Sorge zu tragen. Die Träger haben im

13 Vgl. den Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) - Allgemeiner Teil vom 27. Juni 1973, Bundestagsdrucksache 7/868, S. 26.

14 *Seewald* in Kasseler Kommentar (Fn. 2), § 17 SGB I Rn. 3.

15 Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg, Urteil vom 23. November 2000 - L 10 U 2189/98, Rn. 20, zit. nach juris; vgl. auch *Seewald* in Kasseler Kommentar (Fn. 2), § 17 SGB I, Rn. 5.

16 Hessisches LSG, Beschluss vom 9. September 2011 - L 7 SO 190/11 B ER, Rn. 12, zit. nach juris; Sozialgericht (SG) Lüneburg, Urteil vom 09. November 2006 - S 25 AS 163/06, Rn. 32, juris.

17 Hessisches LSG, Beschluss vom 9. September 2011 - L 7 SO 190/11 B ER, Rn. 17, zit. nach juris; SG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 2. August 2012 - S 9 SO 3771/12 ER, Rn. 14, zit. nach juris; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 7. Januar 2005 - 7 S 2525/04, Rn. 4, zit. nach juris.

Rahmen ihrer Obhutspflicht aber auch sicherzustellen, „dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen erhält“¹⁸, und zwar „ungeschmälert in dem ihm zustehenden inhaltlichen Umfang“¹⁹.

Nach dem Wortlaut der Vorschrift trägt der Leistungsträger im Rahmen seiner Nebenpflicht die Verantwortung dafür zu sorgen, „dass der Berechtigte die vom Gesetz zgedachten Sozialleistungen auch wirklich erhält und ihm so die ihm objektiv zustehenden Sozialleistungen zugutekommen“.²⁰ Dies liegt nach der Rechtsprechung des BSG „sowohl im Interesse des Begünstigten als auch in dem der Versichertengemeinschaft beziehungsweise der Allgemeinheit, die vor Schaden aus fehlgeleiteten Sozialleistungen bewahrt bleiben muss.“²¹

„Die dem Rentenversicherungsträger obliegende Pflicht zu gewährleisten, dass Versicherte die ihnen zustehenden Renten auch erhalten, entsteht, sobald aufgrund des Ergebnisses der Vorermittlungen des Trägers der dringende Verdacht oder die Gewissheit eines widerrechtlichen Zugriffs Dritter auf die Rentenleistungen feststeht.“²² Dies gilt unabhängig davon, auf welche Weise dem Berechtigten die Rentenleistung ausgezahlt wird.

Auch Zweifeln an der Wirksamkeit einer Abtretungserklärung im Fall der Rentenübertragung nach § 53 SGB I muss der Leistungsträger, da § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I auf den „Berechtigten“ abstellt, nach der Rechtsprechung des BSG, in stärkerem Maße als ein zivilrechtlicher Schuldner nachgehen. Zwingend ist danach, dass festgestellt wird, wer Berechtigter ist. Die Frage wird sich jedoch nur auswirken können, wenn es Hinweise auf die fehlende Handlungsfähigkeit der Berechtigten gibt (§§ 36 SGB I, 11 SGB X).²³ Dasselbe gilt für Erklärungen des Berechtigten zur Wahl des Zahlungswegs.

18 SG Münster, Urteil vom 21. Juli 1998 – S 7 KN 37/97 U –, Rn. 34, zit. nach juris.

19 *Waschull* in Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, 92. Ergänzungslieferung Juni 2016, § 17 SGB I Rn. 7.

20 SG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 20. Juni 2006 -S 9 AS 5198/05, Rn. 20, zit. Nach juris; LSG Brandenburg, Urteil vom 9. März 2005 - L 22 RJ 138/03, Rn. 32,33, zit. nach juris.

21 BSG, Urteil vom 22. Februar 1995 - 4 RA 44/94, Rn. 26, zit. nach juris; vgl. dazu auch die Parallelentscheidung BSG, Urteil vom 22. Februar 1995 - 4 RA 54/93, vgl. auch LSG Nordrhein Westfalen, Urteil vom 8. März 1999 - L 4 JR 208/98, 1. Orientierungssatz, zit. nach juris.

22 LSG Berlin, Urteil vom 26. Januar 2004 - L 16 RA 5/99, 1. Leitsatz, zit. nach juris.

23 *Mrozynski*, Peter: SGB I - Allgemeiner Teil, Kommentar, 5. Aufl. 2014, § 17 Rn. 1a mit Nachweisen aus der BSG-Rechtsprechung.

1.5.3.2. Handlungsoptionen des Leistungsträgers

Die Besorgnis des Rentenversicherungsträgers, die Rentenzahlung könne einem Berechtigten im Einzelfall tatsächlich nicht zufließen oder die Erklärung des Berechtigten zur Wahl des Zahlungswegs entspreche nicht seinem freien Willen, kann nach der Rechtsprechung des BSG Anlass sein, im Rahmen der Mitwirkungspflichten des Berechtigten nach den §§ 60 ff. SGB I zur Aufklärung „das persönliche Erscheinen des Berechtigten zu einem Gespräch zu verlangen, wie § 61 SGB I dies vorsieht. Unter der ‚Entscheidung über die Leistung‘ im Sinne des § 61 SGB I sind danach nicht nur die verwaltungsverfahrensrechtlichen Entscheidungen zwecks Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen und die Entscheidung über das subjektive Recht auf eine Sozialleistung, sondern auch alle weiteren Entscheidungen unter anderem über die Art und Weise der Leistung zu verstehen.“²⁴ Kommt der Berechtigte seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der Rentenversicherungsträger die Rentenzahlung nach § 66 Abs. 1 SGB I bis zur Nachholung der Mitwirkung entziehen oder vorläufig einstellen.²⁵

Im Einzelfall ließ der 4. Senat des BSG den aufgrund bestimmter Tatsachen bestehenden dringenden Verdacht, „dass das Geld weder dem Rechtsinhaber zu seiner freien Verfügung noch gemäß seinem freien Willen einem von ihm benannten Dritten zufließt, weil auf ihn durch Zwang, widerrechtliche Drohung oder durch arglistige Täuschung eingewirkt wird“, für eine vorläufige Einstellung der Rentenzahlung ausreichen.²⁶ Für den Rentenversicherungsträger bestehe eine Pflichtenkollision zwischen der Pflicht zur Auszahlung der Rente und seiner Obhutspflicht nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I, die es rechtfertige, die Auszahlungspflicht zugunsten der Obhutspflicht zu verletzen.

Demgegenüber verneinte das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen bereits Ende der 1990er-Jahre in mehreren Entscheidungen die Möglichkeit einer solchen Pflichtenkollision; es vertritt vielmehr die Überzeugung, dass „weder § 2 Abs. 2 [...] noch § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB 1 [...] auch nur ansatzweise nach Wortlaut, Sinn oder systematischer Stellung eine mit Leistungsentzug im Sinnzusammenhang stehende Regelung [enthielten].“²⁷ Die Bestimmungen schafften daher „keineswegs einen Eingriffstatbestand“.²⁸

24 BSG, Urteil vom 5. April 2000 - B 5 RJ 38/99 R, Rn. 18, zit. nach juris.

25 Vgl. BSG, Urteile vom 22. Februar 1995 - 4 RA 44/94 und 4 RA 54/93 (Fn. 21).

26 BSG, Urteil vom 25. Januar 2001 - B 4 RA 48/99 R 1. Orientierungssatz, zit. nach juris; einschränkend BSG, Urteil vom 13. Dezember 2001 - B 13 RJ 67/99 R.

27 LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 8. März 1999 - L 4 RJ 208/98, 2. Orientierungssatz, zit. nach juris; auch BSG (13. Senat), Urteil vom 3. April 2003 - B 13 RJ 39/02 R, Rn. 19, zit. nach juris, zieht die Möglichkeit einer Pflichtenkollision in Zweifel; ähnlich bereits LSG Bremen, Urteil vom 16. Dezember 1998 - L 3 V 3/98.

28 LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10. Juni 1999 - L 3 RJ 259/98, Rn. 22, zit. nach juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13. Juli 1999 - L 3 RJ 272/98, Rn. 23, zit. nach juris; zustimmend *Merten* in Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht (Fn. 7), § 17 SGB I Rn. 8.

Auch der 5. Senat des BSG präzisiert in einem Urteil aus dem Jahr 2000, dass allein Zweifel darüber, „ob der Berechtigte eine - nach seinen Anweisungen gezahlte - Rente auch tatsächlich erhalte und für sich verbrauchen könne“, eine vorläufige Einstellung der Rentenzahlung nicht rechtfertigen.²⁹ Ein Regelungsgehalt, der eine Versagung der Leistung rechtfertige, lasse sich den §§ 2 Abs. 2 und 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I nicht entnehmen.³⁰ Vielmehr stehe dem Rentenversicherungsträger in diesem Fall zur Aufklärung zunächst das Instrumentarium der Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I zur Verfügung.³¹

In einem weiteren Urteil aus dem Jahr 2001 hebt das BSG hervor: „Der Rentenversicherungsträger hat eine Beeinträchtigung der Erfüllungswirkung von Rentenzahlungen nicht zu befürchten, solange er trotz entsprechender Aufklärungsbemühungen keine positive Kenntnis von den Tatsachen hat, die eine Anfechtbarkeit der Auszahlungserklärung des Rentners begründen. Mithin darf er eine Renteneinstellung unter diesem Gesichtspunkt erst dann vornehmen, wenn er hinreichende Kenntnis von objektiv feststellbaren Anfechtungstatsachen hat.“³² In einem ähnlichen Falle hat das BSG zuvor bereits auch die „Selbstverantwortung des Einzelnen“ hervorgehoben.³³

Aus dieser Rechtsprechung lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I den Rentenversicherungsträger nicht zu umfassenden Nachforschungen verpflichtet, inwieweit die Sozialleistung dem Berechtigten tatsächlich zugutekommt. Andererseits erscheint danach die Regelung, die als „Hinwirkungspflicht“ (vgl. den Gesetzeswortlaut) „dazu dient, die Realisierung der Ansprüche der Berechtigten zu verwirklichen“,³⁴ in keinem Fall geeignet, eine Verpflichtung des Rentenversicherungsträgers zu begründen, zum Schutz der sozialrechtlichen Ansprüche des Berechtigten die Zahlung einer festgestellten und bewilligten Rente (vorläufig) einzustellen.

Insgesamt ist hervorzuheben, dass es für die Frage, welche konkrete Handlungsoption für den Träger der Rentenversicherung zur Erfüllung seiner Obhutsobliegenheit in Betracht kommt, stets entscheidend auf die Umstände und deren Entwicklung im jeweiligen Einzelfall ankommt.

1.5.3.3. Zwischenfazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Rentenversicherungsträger durch die Hinwirkungspflicht nach §§ 2 Abs. 2, 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I gegenüber dem Rentenberechtigten zu einer gewissen Vorsorge verpflichtet wird. Bestehen Zweifel über die Handlungsfähigkeit des Berechtigten oder die Besorgnis, dass die Rentenzahlung dem Berechtigten im Einzelfall nicht zufließt,

29 BSG, Urteil vom 5. April 2000 - B 5 RJ 38/99 R, 1. Leitsatz, zit. nach juris.

30 BSG, Urteil vom 5. April 2000, Rn. 16, zit. nach juris.

31 BSG, Urteil vom 5. April 2000, - B 5 RJ 38/99 R, Rn. 19, zit. nach juris; BSG, Urteil vom 3. April 2003 - B 13 RJ 39/02 R, Rn. 35, zit. nach juris.

32 BSG, Urteil vom 13. Dezember 2001 - B 13 RJ 67/99 R, , 3. Orientierungssatz, zit. nach juris.

33 BSG, Urteil vom 5. April 2000, - B 5 RJ 38/99 R, Rn. 20.

34 *Knecht* in Hauck/Noftz: Sozialgesetzbuch SGB I - Allgemeiner Teil, § 17 Rn. 6.

ist der Rentenversicherungsträger in Konkretisierung dieser Nebenpflicht nach der Rechtsprechung des BSG berechtigt, diesen nach den §§ 60 ff. SGB I zur Mitwirkung aufzufordern. Erst als Folge der Verletzung dieser Mitwirkungsobliegenheit durch den Berechtigten kann die Rente nach § 66 SGB I unter Umständen entzogen werden.

Dagegen ist der Rentenversicherungsträger aufgrund seiner in § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I statuierten Obhutspflicht nicht berechtigt, bei bloßem Verdacht, eine Rentenleistung erreiche den Berechtigten letztlich nicht, die Rentenzahlung vorläufig einzustellen. Keinesfalls aber kann diese Obliegenheit ihn zur Einstellung der Rentenzahlung verpflichten.

1.5.4. Rechtsfolgen bei Pflichtverstoß

Fraglich ist, ob und inwieweit der Berechtigte aus einem Verstoß des Rentenversicherungsträgers gegen seine Hinwirkungspflicht nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I einen Anspruch auf nachträgliche rückwirkende Rentenzahlung oder entsprechende Schadensersatzleistung ableiten kann.

1.5.4.1. Anspruchsgrundlage

Als Rechtsgrundlage hierfür kommt die Amtshaftung nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG oder ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch in Betracht.

Die **Amtshaftung** knüpft an die Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht an. „Gemäß § 839 Abs. 1 BGB hat ein Beamter, der vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, diesem den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Diese zivilrechtlich begründete und verschuldensabhängige Haftung wird durch Art. 34 GG auf den Staat oder die Körperschaft übergeleitet, in deren Dienst der Beamte³⁵ steht.“³⁶ Ziel des Amtshaftungsanspruchs ist der Ersatz eines adäquat kausal verursachten Schadens.³⁷

Der **sozialrechtliche Herstellungsanspruch** ist demgegenüber nicht gesetzlich geregelt, sondern wurde richterrechtlich entwickelt. „Der Anspruch knüpft an die Pflichtverletzung eines Sozialleistungsträgers an, die kausal zu einem Schaden insbesondere durch das Ausbleiben von sozialrechtlichen Ansprüchen oder Anwartschaften geführt hat. Die verletzte Pflicht muss zumindest auch dem Schutz des Bürgers dienen. [...] Ein Verschulden auf der Seite der Verwaltung ist nicht erforderlich; ein objektiver Pflichtverstoß reicht aus. Der Anspruch ist auf Naturalrestitution ge-

35 Maßgeblich ist dabei ein eigener haftungsrechtlicher Beamtenbegriff; vgl. *Papier/Shirvani* in Münchner Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 839 Rn. 129 ff.

36 *Felix*, Dagmar: Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch und Amtshaftung. Zum Verhältnis zweier Institute zueinander. In: *SGb* 2014, S. 469-478, (470).

37 *Felix* (Fn.36), S. 470.

richtet und zielt auf die Herstellung desjenigen Zustandes, der eingetreten wäre, wenn der Leistungsträger sich nicht rechtswidrig verhalten hätte.“³⁸ „Die als Naturalrestitution begehrte behördliche Handlung oder Gestaltung muss aber nach dem jeweiligen sachlichen Recht zulässig sein. [...] Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist vor allem auf die Gestaltung des primären Rechtsverhältnisses und damit auf die Durchsetzung des ursprünglichen Anspruchs gerichtet.“³⁹

Das Verhältnis der beiden Rechtsinstitute zueinander wird im Schrifttum strittig diskutiert. Grundsätzlich besteht aber zwischen den beiden Ansprüchen kein Spezialitätsverhältnis, sodass sie nebeneinander geltend gemacht werden können.⁴⁰ Unterschiede bestehen allerdings beim Rechtsweg: Der Amtshaftungsanspruch ist vor dem Zivilgericht geltend zu machen, für die Entscheidung über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ist die Sozialgerichtsbarkeit zuständig.

1.5.4.2. Pflichtverletzung

In den durch die oben dargestellte BSG-Rechtsprechung behandelten Zweifelsfällen kann die Verletzung der Hinwirkungspflicht nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I in aller Regel allein in der Unterlassung des Versuchs der Aufklärung durch Aufforderung des Berechtigten zur Mitwirkung nach §§ 60 ff. SGB I bestehen, die dazu geführt hat, dass die Rentenleistung erbracht wurde, aber letztlich durch widerrechtlichen Zugriff durch Dritte nicht den Berechtigten erreicht hat. Hat demgegenüber der Rentenversicherungsträger die Rente auf der Grundlage der Angaben des Berechtigten im Rahmen seiner Mitwirkung ohne weitere Ermittlungen weitergezahlt, dürfte demgegenüber keine Pflichtverletzung vorliegen, da § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I den Träger nicht zu umfassender Ermittlung verpflichtet.

„Die herrschende Meinung in der sozialrechtlichen Literatur folgte lange und fast uneingeschränkt der Ansicht, dass es sich bei der von § 17 Abs. 1 [SGB I] formulierten Hinwirkungspflicht zwar um eine im Rahmen der Dienst- oder Rechtsaufsicht relevante Pflicht handelt, diese aber keinen subjektiven Rechtsanspruch des Berechtigten begründet.“⁴¹ Dies wird unter Hinweis auf die Formulierung in § 17 Abs. 2 SGB I zunehmend in Frage gestellt.⁴² Den Vorzug verdient insoweit eine differenzierende Auffassung, wonach ein subjektives Recht dann gegeben ist,

38 *Felix* (Fn. 36), S. 470.

39 *Papier* in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 78. EL September 2016, Art. 34 Rn. 69.

40 Vgl. zum Verhältnis der beiden Rechtsinstitute ausführlich *Felix*, Dagmar: Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch und Amtshaftung. Zum Verhältnis zweier Institute zueinander. In: SGB 2014, S. 469-478.

41 *Papier* in Maunz/Dürig (Fn. 39) Art. 34 Rn. 69; *Knecht* in Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB I (Fn. 34), § 17 Rn. 6.

42 *Seewald* in Kasseler Kommentar (Fn. 2), § 17 SGB I Rn. 3.

„wenn die Erfüllung der Hinwirkungspflicht im Zusammenhang mit einem konkreten Sozialleistungsanspruch im Einzelfall steht.“⁴³

Für einen Anspruch aus Amtshaftung oder einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch kommt es aber auf diese Frage nicht an. Für die Amtshaftung nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG ist ausschließlich erforderlich, dass es sich bei der verletzten Pflicht nicht um eine lediglich innenrechtlich zu beachtende, sondern auch drittbezogene Pflicht handelt, was für die Hinwirkungspflicht nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I der Fall sein dürfte. Auch der sozialrechtliche Herstellungsanspruch setzt nicht notwendiger Weise die Verletzung eines subjektiven Rechts voraus. Er „fordert lediglich die Feststellung einer objektiven Pflichtverletzung und es ist ohne Belang, worauf sich diese Pflichtverletzung letztlich gründet.“⁴⁴ „Im Ergebnis wird man dazu festhalten können, dass zumindest im Zusammenspiel mit der konkret betroffenen Norm in den einzelnen Sozialversicherungszweigen oder sozialrechtlichen Anspruchsnormen ein subjektiver, einklagbarer Anspruch gegeben sein kann.“⁴⁵

1.5.4.3. Verjährung

„Mit Art. 1 des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes, der am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, wurden die Verjährungsbestimmungen des BGB grundsätzlich geändert. Nach Art. 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum BGB [(EGBGB)] finden die neuen Regelungen Anwendung auf die am 1. Januar 2002 bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche. Für Amtshaftungsansprüche gilt die dreijährige Regelverjährungsfrist des § 195 [BGB]. Die Verjährung beginnt nach § 199 Abs. 1 [BGB] mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.“⁴⁶ Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers verjähren Amtshaftungsansprüche nach § 199 Abs. 4 BGB in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.

Auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ist nach der Rechtsprechung des BSG § 44 Abs. 4 SGB X entsprechend anwendbar, sodass eine rückwirkende Leistungsgewährung nur für längstens vier Jahre erfolgen kann.⁴⁷

43 *Lilge* in: *Lilge*, SGB I, 4. Aufl. 2016, § 17 Ausführung der Sozialleistungen, Rn. 21; ihm folgend *Mrozynski*, SGB I, § 17 Rn. 5.

44 Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 5. April 2000 – L 18 V 1/00 –, Rn. 28, zit. nach juris.

45 *Knecht* in Hauck/Noftz: Sozialgesetzbuch SGB I (Fn. 34), § 17 Rn. 25.

46 *Papier* in Münchener Kommentar zum BGB, 6. Auflage 2015, § 839 BGB Rn. 353.

47 BSG, Urteil vom 21.04.1993 - 14a RKa 11/92.

1.5.4.4. Vererblichkeit

Der **Amtshaftungsanspruch** ist als Schadensersatzanspruch ein Geldanspruch, der mit dem schädigenden Ereignis entsteht. Er fällt als solcher im Todesfall nach deutschem Erbrecht in den Nachlass, der dem Erben als Gesamtrechtsnachfolger (§ 1922 Abs. 1 BGB) zusteht und von ihm geltend gemacht werden kann. Vom deutschen Erbrecht abweichende Bestimmungen können gelten, wenn der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte. Bis zum 16. August 2015 galt nach dem deutschen internationalen Privatrecht (Art. 25 Abs. 1 EGBGB a.F.) das Staatsangehörigkeitsprinzip, wonach im Fall des Todes deutscher Staatsangehöriger in Deutschland das deutsche Erbrechtsstatut anzuwenden war. Am 17. August 2015 ist in Deutschland die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (EU-Erbrechtsverordnung) in Kraft getreten. Danach gilt für Deutsche im EU-Ausland (außer Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich) im Fall ihres Todes grundsätzlich das Erbrecht des Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Ebenfalls mit Wirkung zum 17. August 2015 wurde auch Art. 25 EGBGB geändert, wonach sich, auch wenn der Verstorbene seinen letzten Aufenthalt im außereuropäischen Ausland hatte, das anwendbare Erbrecht sich nach dem Wohnsitzprinzip bestimmt (Art. 25 EGBGB in Verbindung mit Kapitel III der EU-Erbrechtsverordnung), sodass nunmehr das Erbstatut des Staates anzuwenden ist, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Maßgeblich ist das Datum des Todesfalls. Mit mehreren Staaten bestehen auch bilaterale Übereinkommen zum Erbrecht, die den Regelungen des internationalen Privatrechts stets vorgehen.⁴⁸

Der **sozialrechtliche Herstellungsanspruch** stellt den ursprünglichen Anspruch auf die Sozialleistungen wieder her. Sozialrechtliche Geldleistungen erlöschen nach § 59 Satz 2 SGB I nur, wenn sie im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten weder festgestellt sind noch ein Verwaltungsverfahren über sie anhängig ist. Im Übrigen gelten für die Rechtsnachfolge bei Sozialleistungen die Sonderregelungen des §§ 56, 57 SGB I. Wem und in welcher Reihenfolge fällige Geldleistungen nach dem Tode des Berechtigten zustehen, legt § 56 Abs. 1 SGB I fest. Voraussetzung ist jeweils, dass diese Personen mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.

48 Genannt seien hier der Deutsch-türkische Konsularvertrag, der Deutsch-sowjetische Konsularvertrag, das Deutsch-iranische Niederlassungsabkommen und der Deutsch-amerikanische Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag; vgl. dazu *Franke* in Burandt/Rojahn: Erbrecht, 2. Auflage 2014, Art. 25 EGBGB Rn. 5-9; *Dutta* in Münchener Kommentar zum BGB (Fn. 46), Art. 25 EGBGB Rn. 291-306.

2. Existenzsichernde Leistungen für Deutsche im Ausland

2.1. Sozialhilfe

2.1.1. Überblick über die gesetzlichen Regelungen bis zum Jahr 2004

Die „Bonner Vereinbarung“⁴⁹ zwischen dem Bund und den Landesfürsorgeverbänden als den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe wurde am 2. September 1952 abgeschlossen. Sie regelte die Fürsorgeleistungen für Deutsche im Ausland.

Nummer 1 der Vereinbarung lautet: *„ Wenn deutsche Staatsangehörige und solche ehemalige Staatsangehörige, die eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, im Ausland hilfsbedürftig geworden sind, und wenn ihre Heimkehr in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in das Land Berlin bevorsteht, falls Fürsorge nicht gewährt wird, soll der zuständige Landesfürsorgeverband im Benehmen mit der deutschen Auslandsvertretung prüfen, ob Fürsorgeunterstützung nach den für seinen Bereich maßgeblichen fürsorgerechtlichen Bestimmungen zu gewähren ist.“*

Die Sozialhilfe, eine aus Steuermitteln finanzierte Leistung zur Sicherung des Existenzminimums, war zwischen dem 1. Juni 1962 und dem 31. Dezember 2004 durch das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) geregelt. Das BSHG gewährte Sozialhilfe für Deutsche im Ausland unter Abweichung vom Territorialprinzip. Die Vorschrift des § 119 BSHG - Sozialhilfe für Deutsche im Ausland - geht auf die „Bonner Vereinbarung“ zurück und ist vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Zweiten Weltkriegs eingeführt worden, nach dessen Beendigung sich viele Deutsche im Ausland befanden, die das Land wegen rassistischer oder politischer Verfolgung verlassen mussten und nicht über ausreichend Einkommen und Vermögen verfügten. Danach wurde Deutschen im Ausland als Soll-Leistung die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Hilfe bei Krankheit und die Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft gewährt und als Kann-Leistung alle übrigen Leistungsarten der Sozialhilfe. Die Soll-Leistungen wurden ohne weitere Einschränkung, die Kann-Leistungen nach den besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls gewährt.

Diese Regelungen änderten sich erst durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 (BGBl I, 944). Seither konnte nach § 119 Abs. 1 BSHG Deutschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland⁵⁰ hatten und Hilfe benötigten, in **besonderen Notfällen** Sozialhilfe gewährt werden (generell als Kann-Leistung). Ein Antrag auf Sozialhilfe war nicht erforderlich. Der Träger der Sozialhilfe hatte vielmehr von Amts wegen zu prüfen, ob Hilfebedürftigkeit vorlag. Dabei hatte er geeignete deutsche Stellen im Ausland einzuschalten. Wann ein besonderer Notfall im Sinne des Gesetzes vorlag, war nicht ausdrücklich geregelt. Der Begriffsinhalt musste durch Auslegung ermittelt werden. Nach § 119 Abs. 3 Satz 2 BSHG wurde Hilfe nicht gewährt, wenn nach sorgfältiger Prüfung der Sozialhilfeträger zu dem Ergebnis kam,

49 Bonner Vereinbarung zwischen den Landesfürsorgeverbänden über die Fürsorge für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland in: Gemeinsames Ministerialblatt, Nr. 24 vom 14. November 1952, S. 305.

50 Die Legaldefinition des gewöhnlichen Aufenthalts enthält § 30 SGB I. Hiernach bestimmt sich der gewöhnliche Aufenthaltsort danach, dass sich die Person dort derart aufhält, dass zu erkennen ist, dass sie dort nicht bloß vorübergehend verweilt, sondern ihren Lebensmittelpunkt begründet.

dass die Heimführung des Hilfesuchenden aufgrund besserer Betreuung in Deutschland geboten war.

„§ 119 BSHG Sozialhilfe für Deutsche im Ausland⁵¹

- 1) Deutschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und im Ausland der Hilfe bedürfen, kann in besonderen Notfällen Sozialhilfe gewährt werden.
- (2) Soweit es im Einzelfall der Billigkeit entspricht, kann Sozialhilfe unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch Familienangehörigen von Deutschen gewährt werden, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben.
- (3) Hilfe wird nicht gewährt, soweit sie von dem hierzu verpflichteten Aufenthaltsland oder von anderen gewährt wird oder zu erwarten ist. Hilfe wird ferner nicht gewährt, wenn die Heimführung des Hilfesuchenden geboten ist.
- (4) Art, Form und Maß der Hilfe sowie der Einsatz des Einkommens und des Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland.
- (5) Für die Gewährung der Hilfe sachlich zuständig ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe. Örtlich zuständig ist der Träger, in dessen Bereich der Hilfesuchende geboren ist. Liegt der Geburtsort des Hilfesuchenden nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ist er nicht zu ermitteln, wird der örtlich zuständige Träger von der Schiedsstelle bestimmt. § 108 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5a) Leben Ehegatten, Verwandte und Verschwägere bei Eintritt des Bedarfs an Sozialhilfe zusammen, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem ältesten von ihnen, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren ist. Ist keiner von ihnen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren, so ist ein gemeinsamer örtlich zuständiger Träger nach Absatz 5 zu bestimmen. Die Zuständigkeit bleibt bestehen, solange einer von ihnen der Sozialhilfe bedarf.
- (6) Die Träger der Sozialhilfe arbeiten mit den deutschen Dienststellen im Ausland zusammen.
- (7) Auf Deutsche, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, aber innerhalb des in Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes genannten Gebiets geboren sind und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, findet Absatz 3 Satz 2 keine Anwendung. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß für diesen Personenkreis unter Übernahme der Kosten durch den Bund Sozialhilfe nach den Absätzen 1 bis 6 über Träger der Freien Wohlfahrtspflege mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes geleistet wird.“

51 § 119 BSHG in der Fassung vom 23. März 1994; Gesetz aufgehoben durch Art. 68 Abs. 1 Nr. 1 nach Maßgabe des Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (SozHiEinOG), BGBl. I, S. 3022, mit Wirkung vom 1. Januar 2005; §§ 119 u. 147b traten gem. Art. 68 Abs. 2 am 31. Dezember 2003, § 101a am 1. Juli 2005 und § 100 Abs. 1 am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

2.1.2. Die gesetzliche Regelung seit dem Jahr 2004

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I, S. 3022) hat der Gesetzgeber die Vorschriften des BSHG in das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII) überführt. Davon betroffen ist auch die Sozialhilfe für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Die Regelungen befinden sich nun in § 24 SGB XII und traten am 1. Januar 2004 in Kraft.

„§ 24 Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

(1) Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten keine Leistungen. Hiervon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit dies wegen einer außergewöhnlichen Notlage unabweisbar ist und zugleich nachgewiesen wird, dass eine Rückkehr in das Inland aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

- 1. Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss,*
- 2. längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung oder Schwere der Pflegebedürftigkeit oder*
- 3. hoheitliche Gewalt.*

(2) Leistungen werden nicht erbracht, soweit sie von dem hierzu verpflichteten Aufenthaltsland oder von anderen erbracht werden oder zu erwarten sind.

(3) Art und Maß der Leistungserbringung sowie der Einsatz des Einkommens und des Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland.

(4) Die Leistungen sind abweichend von § 18 zu beantragen. Für die Leistungen zuständig ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich die antragstellende Person geboren ist. Liegt der Geburtsort im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, wird der örtlich zuständige Träger von einer Schiedsstelle bestimmt. § 108 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Leben Ehegatten oder Lebenspartner, Verwandte und Verschwägere bei Einsetzen der Sozialhilfe zusammen, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der ältesten Person von ihnen, die im Inland geboren ist. Ist keine dieser Personen im Inland geboren, ist ein gemeinsamer örtlich zuständiger Träger nach Absatz 4 zu bestimmen. Die Zuständigkeit bleibt bestehen, solange eine der Personen nach Satz 1 der Sozialhilfe bedarf.

(6) Die Träger der Sozialhilfe arbeiten mit den deutschen Dienststellen im Ausland zusammen.“

Der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen für die Zahlung von Sozialhilfe an Deutsche im Ausland weiter verschärft. Das bedeutet, dass bei vorliegender Bedürftigkeit Sozialhilfe im Ausland nur in den in § 24 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII abschließend genannten Ausnahmefällen geleistet

wird. In allen anderen Fällen kann eine Leistung nur bei Rückkehr nach Deutschland erfolgen. Der Hilfesuchende hat also kein Wahlrecht, da er auf die Inlandssozialhilfe verwiesen wird. Er hat vielmehr die Nachweispflicht, dass ein gesetzliches Rückkehrhindernis vorliegt. Gründe, wie beispielsweise eine „soziale Verwurzelung“ im Ausland oder ein hohes Alter spielen keine Rolle.

Auf die Hilfe besteht kein Rechtsanspruch, sondern sie wird im Ermessen des Sozialhilfeträgers gewährt. Der Anspruch besteht lediglich auf einer fehlerfreien Ermessensentscheidung. Vorrangig sind die Staaten des jeweiligen Aufenthaltslandes zur Leistung verpflichtet.

2.2. Übergangsregelung

Eine Übergangsregelung nach § 132 SGB XII wurde geschaffen für Menschen, die am 31. Dezember 2003 Sozialhilfe im Ausland nach der früheren Übergangsregelung § 147b BSHG⁵² bezogen haben.

„§ 132 Übergangsregelung zur Sozialhilfegewährung für Deutsche im Ausland

(1) Deutsche, die am 31. Dezember 2003 Leistungen nach § 147b des Bundessozialhilfegesetzes in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung bezogen haben, erhalten diese Leistungen bei fort-dauernder Bedürftigkeit weiter.

(2) Deutsche,

- 1. die in den dem 1. Januar 2004 vorangegangenen 24 Kalendermonaten ohne Unterbre-chung Leistungen nach § 119 des Bundessozialhilfegesetzes in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung bezogen haben und*
- 2. in dem Aufenthaltsstaat über eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung verfügen, erhalten diese Leistungen bei fort-dauernder Bedürftigkeit weiter. Für Deutsche, die am 31. Dezember 2003 Leistungen nach § 119 des Bundessozialhilfegesetzes in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung bezogen haben und weder die Voraussetzungen nach Satz 1 noch die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 erfüllen, enden die Leistungen bei fort-dauernder Be-dürftigkeit mit Ablauf des 31. März 2004.*

(3) Deutsche, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes erfüllen und

⁵² *„§ 147b Übergangsregelung für Deutsche im Ausland - Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Aus-land haben und am 1. Juli 1992 Leistungen nach § 119 bezogen haben, erhalten bei fort-dauernder Bedürftigkeit weiterhin Sozialhilfe nach dieser Vorschrift in der bis zum 26. Juni 1993 geltenden Fassung, wenn sie zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet hatten oder die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleicharti-gen Einrichtung erhielten. Liegen die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht vor, enden die Leistungen bei fort-dauernder Bedürftigkeit spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995.“ (BSHG § 147b, beck-online).*

1. *zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenen und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten oder*
2. *nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Januar 1950 das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben,*

können, sofern sie in dem Aufenthaltsstaat über ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht verfügen, in außergewöhnlichen Notlagen Leistungen erhalten, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 oder nach § 24 Abs. 1 erfüllen; § 24 Abs. 2 gilt.“

Absatz 1 der Vorschrift führt die seit 1992 geltende Übergangsvorschrift des § 147b BSHG fort und legt fest, dass Deutsche, die am 31. Dezember 2003 Leistungen nach dieser Vorschrift bezogen haben, bei fortdauernder Bedürftigkeit weiterhin unbefristet Anspruch auf diese Leistungen haben.

Nach Absatz 2 erhalten Deutsche, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003, also in den vorangegangenen 24 Kalendermonaten vor dem Stichtag der gesetzlichen Neuregelung, ununterbrochen Leistungen nach § 119 BSHG bezogen haben und im Ausland über eine dauerhafte – also unbefristete – Aufenthaltsgenehmigung verfügen, weiterhin Sozialhilfe. Jede – auch noch so geringe – zeitliche Unterbrechung in der Leistungsgewährung hat zur Konsequenz, dass die Sozialhilfeleistungen im Ausland nur gewährt werden, wenn die ab 1. Januar 2004 geltenden Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Satz 2 SGB XII erfüllt sind.

§ 132 Abs. 3 SGB XII regelt den Leistungsbezug für die Opfer des Nationalsozialismus. Voraussetzung für die Leistungen der Sozialhilfe ist die Anerkennung als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung nach § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG). Ferner muss die Person das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig zwischen Januar 1933 und Mai 1945 verlassen haben, um sich der Verfolgung zu entziehen, oder nach Ende des Zweiten Weltkrieges bis spätestens 31. Dezember 1949 aus dem Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches immigriert sein. Ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in dem Aufenthaltsstaat ist Voraussetzung.

2.3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine seit dem 1. Januar 2003 in Deutschland bestehende Sozialleistung im Rahmen der Sozialhilfe. Sie ist Älteren (ab Erreichen der Rentenaltersgrenze) und dauerhaft erwerbsgeminderten Personen **mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland** zu gewähren, soweit sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können (§ 41 Abs. 1 SGB XII).

Leistungsberechtigt sind ausdrücklich nur solche Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland - also der Bundesrepublik Deutschland - haben. Das bedeutet im Umkehrschluss, Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, haben keinen Anspruch auf eine Grundsicherung im Alter.

* * *